

Az.: 4/43-6412

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Verlegung des Bieberswöhrbaches durch Herrn Stefan Ströbel -Antragsteller-**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Stefan Ströbel beantragt für die Verlegung des Bieberswöhrbaches zur Verbesserung des ökologischen Zustandes aufgrund des geplanten Umbaus zu einem offenen Laufstall zur Förderung des Tierwohls die Plangenehmigung gem. § 68 WHG. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgender wesentlicher Grund ist für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- das Vorhaben soll auf einer nach § 30 BNatSchG geschützten Feuchtfläche durchgeführt werden. Durch die geplante Verlegung des Bierberswöhrbaches und naturnahe Ausgestaltung ist keine dauerhafte Beeinträchtigung der Biotopfläche zu erwarten.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 17.05.2023
Landratsamt Bayreuth



Böcher
Regierungsrat